Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Weinbergsschutz der Gemeinde Bornheim vom

24.03.1987

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVB1. S. 419 - BS 2020-1) und der §§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 3 und 19 Abs. 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes KAG vom 5.5.1986 (GVB1. S. 103 - BS 610-10) in seiner Sitzung am 17.02.1987 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 - Erhebung von Beiträgen

Die Gemeinde erhebt Beiträge für die Kosten des Weinbergsschutzes.

- § 2 Bemessungsgrundlage und Rundung
- (1) Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Beiträge ist die Grundstücksgröße der Weinbergsgrundstücke, wie sie sich aus den Eintragungen im Grundbuch ergibt.
- (2) Weinbergsgrundstücke, die auf Dauer nicht angepflanzt werden, werden auf Antrag von der Beitragsveranlagung ausgenommen. Über den Antrag entscheidet der Gemeinderat.
- (3) Die Grundstücksfläche wird auf loo qm auf- und abgerundet.
- § 3 Inkrafttreten
- (1) Diese Satzung tritt am ol.ol.1987 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom ol.o4.1981 mit Änderung vom o2.o3.1985 außer Kraft.

Bornheim, den 24.03.1987

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über
1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

Anteinen eist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsache, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden sind.